

Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz

Vortrag Dr. Peter Hoppe

**Leiter LWL-Stabsbereich Inklusion und Kommunales
beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

UN-BRK

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung
 - UN-BRK
- Konkretisierung der allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung
- Inkrafttreten: 3. Mai 2008
- Umsetzung in Deutschland durch Bundesgesetz
 - Inkrafttreten am 26. März 2009

Bewusstseinswandel durch UN-BRK

- Von der Ausgrenzung zu Inklusion
- Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
- Von der Fremd- zur Selbstbestimmung (Abkehr vom Fürsorgeprinzip)
- Von der Betreuung zur Assistenz
- Von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung
- Partizipation: „Nichts über uns – ohne uns!“

Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD vom 27.11.2013 (I)

„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden.

Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereit gestellt werden. Wir werden das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände werden von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt.“

Koalitionsvertrag (II)

- „Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden“.
- „Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen. Daher werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.“

Ziele des BTHG

1. Verbesserung der Selbstbestimmung

- Umsetzung der UN-BRK -

2. Bremsen der Ausgabedynamik

[Entlastung Kommunen um 5 Mrd. Euro jährlich ist geregelt]

Strukturveränderungen durch das BTHG

- Herauslösen der Eingliederungshilfe (EGH) aus dem Sozialhilferecht (SGB XII)
- und Einfügen in das SGB IX unter Neuordnung des Gesetzes
 - Titel: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
 - Zukünftig 3 statt 2 Teile : Einfügen EGH als Teil 2

Schrittweise Reform 2017 - 2023

Reformstufe 1 (ab 01.01.2017)

- EGH: höhere Freibeträge bei Einkommen und Vermögen (erste Stufe)
- vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht

Reformstufe 2 (ab 01.01.2018)

- Allgemeiner Teil und Schwerbehindertenrecht werden Teil 1 und 3 SGB IX- neu
- Reform des Vertragsrechts der EHG
- Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH (noch im SGB XII)

Reformstufe 3 (ab 01.01.2020)

- Recht der EGH wird zu Teil 2 im SGB IX-neu
- Freibeträge bei Einkommen und Vermögen werden weiter erhöht (zweite Stufe)

Reformstufe 4 (ab 01.01.2023)

- Zugang zur EGH wird neu ausgestaltet

Darstellung ausgewählter Regelungen, dem dreiteiligen Gesetzesaufbau folgend

- **Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen („Allgemeiner Teil“)**
- **Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilferecht)**
- **Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)**

Teil 1: Allgemeiner Teil

Neuer Behinderungsbegriff

„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

➤ **Schwerpunkt auf Wechselwirkung zwischen Person und Umwelt!**

Teil 1: Allgemeiner Teil

Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

- Rehaträger stellen sicher, dass Rehabedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung hingewirkt wird.
- Unterstützung insb. durch Informationsangebote
 - Ansprechstellen der Rehaträger, § 12 SGB IX-neu
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, § 32 SGB IX-neu

Teil 1: Allgemeiner Teil

Verfahrensverbesserungen

- Bedarfsermittlung mit dafür geeigneten Instrumenten, § 13 SGB IX-neu
- Antragsverfahren mit nur einem Antrag
- Leistungen „wie aus einer Hand“
- Verbindliches Teilhabeplanverfahren/Gesamtplanverfahren
- mit Zustimmung/auf Vorschlag des Menschen mit Behinderung mit Teilhabeplan-/Gesamtplankonferenz

Teil 1: Allgemeiner Teil

Neue Leistungsangebote bei der Teilhabe am Arbeitsleben

- Andere Leistungsanbieter, § 60 SGB IX-neu
- Budget für Arbeit, § 61 SGB IX-neu

Teil 2: EGH

Zielgruppe EGH

- Leistungen für Menschen mit wesentlicher Behinderung
- Deutschland:
 - 10,2 Millionen Menschen mit Behinderung, darunter
 - 7,5 Millionen Menschen mit Schwerstbehinderung
 - etwa 860.000 Menschen beziehen Eingliederungshilfe

Teil 2: EGH

Neuregelung systematischer Grundsatzfragen

- Personenzentrierung statt Einrichtungszentrierung
- Trennung von Fach- und Existenzsichernden Leistungen
- Leistungsberechtigter Personenkreis
 - weiterhin: wesentliche Behinderung
 - bis 2023: gesetzliche Überarbeitung nach wissenschaftlicher Untersuchung und modellhafter Erprobung
- Modellhafte Erprobung von Neuregelungen der EGH vor Inkrafttreten zum
01.01.2020

Teil 2: EGH

Verbesserungen bei Einkommen und Vermögen

- Keine Einbeziehung von Einkommen und Vermögen des Partners (ab 2020)
- Verbesserungen bei Einkommen und Vermögen in den Reformstufen 1 und 3
 - ab 01.01.2017 Einkommensfreibetrag für berufstätige Menschen mit Behinderung, bis 265,85 Euro mtl.
 - Erhöhung Vermögensfreibetrag ab 01.01.2017 von 2.600 Euro auf 27.600 Euro.
 - weitere Anhebung ab 01.01.2020 auf 50.000 Euro.
- Erhöhung Arbeitsförderungsgeld in WfbM von 26,-- Euro auf 52,-- Euro (mtl.).

Teil 3: Schwerbehindertenrecht

- Rückwirkende Feststellung der Schwerbehinderung
- Von Integrationsprojekten zu Inklusionsbetrieben (ab 01.01.2018)
- Stärkung der Schwerbehindertenvertretung
- Nutzung von Parkplätzen für Menschen mit Behinderung
- Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Merkzeichen Taubblind „TBl“

Fazit

- Teilweise Kritik am unzureichenden Umfang der gesetzlichen Änderungen.
- Verfahrensverbesserungen und verbesserte Heranziehung bei Einkommen und Vermögen sind spürbar
- Diskussions- und Veränderungsprozess wird weiter fortschreiten
- Verbesserungsmöglichkeiten aus Sicht des LWL
 - Beseitigung der Diskriminierung bei Pflegeversicherungsleistungen in (vormals) stationären Einrichtungen (Festschreibung auf 266 Euro pro Monat)
 - Angemessene – dynamische statt statische - Kostenbeteiligung des Bundes (jetzt: 5 Mrd.).
 - Kostenevaluationsklausel ist zu begrüßen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Auf Wiedersehen!

